

Zusammenstellung von Sachverhalten, die die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses belegen, als Grundlage für Einsprüche bzw. Forderung der Einstellung/Aussetzung der Fällungsarbeiten

1) Bäume mit Bruthöhlen dürfen nach dem Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) zwischen dem 1. Februar und 30. September nicht gefällt werden.

Das **NNatG** schreibt nach **§ 37 Abs. 4** vor: **In der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September dürfen** in der freien Natur und Landschaft **Bäume** und Felsen **mit** Horsten oder **Bruthöhlen** nicht bestiegen und solche Bäume **nicht gefällt werden**.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält keine Ausnahmegenehmigung von dieser Vorschrift.

Ab Montag, 1. Februar 2010 ist daher jegliches Fällen von Bäumen mit Höhlen, die als Brutplätze für Vögel oder Säugetiere genutzt werden können, verboten.

Um Bäume ohne Bruthöhlen auch weiterhin fällen zu können, muss sichergestellt sein, dass sie keine Höhlen enthalten. Wie weiter unten deutlich wird, ist dies mit der bisherigen Art der „Höhlenkartierung“ durch die Firma LaReG in keinster Weise sichergestellt.

Der Begriff „Rodung“ ist definiert als eine dauerhafte Entfernung von Gehölzen mit Wurzeln . Eine Rodung ist somit eine untrennbare Einheit aus dem Entfernen (Fällen) der Gehölze und Entfernung der Wurzeln.

Gibt es einen Stichtag bzw. eine Periode, nach dem/in der das „Fällen“ von Bäumen verboten ist (Planfeststellungsbeschluss 1. März bis 30. September bzw. 31. Oktober [Höhlenbäume]; NNatG § 37: 1. Februar bis 30. September [Höhlenbäume]), gilt dies sowohl für den Holzeinschlag als auch für die Entfernung der Wurzeln. Dies bedeutet, dass nach dem Stichtag auch keine Wurzeln mehr aus dem Boden entfernt werden dürfen bzw. Boden, der Wurzeln enthält, abgetragen werden darf (s. Punkt .10 – Boden Schutzmaßnahme S1)

Ein Bodenabtrag ist nach dem Stichtag (1. Februar bzw. spätestens 1. März) bis zum Ende der Vegetationsperiode nicht möglich.

2) Verpflichtung zur Kartierung von nach BArtSchV geschützten Ameisen vor Beginn der Baumaßnahme:

Im Landespflegerischen Begleitplan ist nach Kapitel 4.2 (S. 149) die „Überprüfung der innerhalb des Waldes zukünftig überbauten Flächen auf ein Vorkommen der nach BArtSchV geschützten Ameisenarten vor Baubeginn, ggf. Durchführung von Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutz- und Forstbehörde“ gefordert.

In Deutschland sind nach BArtSchV 13 Ameisenarten geschützt. Das Waldbetroffenheitsareal und insbesondere der zur Überbauung vorgesehene Bereich (inkl. Bereiche, in denen Bodenauftrag erfolgen soll) hätte VOR Beginn der Baumaßnahmen¹ auf Vorkommen

¹ Die Definition des Begriffes „Baumaßnahme“ läßt sich aus 11.1.9 (S. 64) des Planfeststellungsbeschlusses entnehmen „Für die Durchführung der Baumaßnahme sind ca. 18-22 Monate Bauzeit zu veranschlagen, die **sämtliche Arbeiten**, z.B. auch die Baufeldfreimachung und die Rodung der Waldflächen beinhalten“.

der nach BArtSchV geschützten Ameisenarten untersucht werden müssen, die vorhandenen Nester markiert und entsprechende Sicherungsmaßnahmen hätten vorgenommen werden müssen. Dies ist nicht geschehen.

Bei den Nestern der geschützten Ameisenarten handelt es sich nicht zwingend um große, auffällige Ameisenhaufen, die Nester einiger Arten sind sehr unscheinbar, z.T. sogar unterirdisch angelegt. Eine Kartierung kann nur während der Vegetationsperiode erfolgen.

Da keine Daten zu den o.g. Ameisenarten vor Baubeginn erhoben wurden, wurde gegen die Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses und somit gegen Bundesartenschutzrecht verstoßen. Die Fällungsarbeiten sind sofort einzustellen.

3) Abstimmungen im Hinblick auf Dokumentation von Wölbäckern vor Beginn der Baumaßnahme erforderlich

Im Planfeststellungsbeschluss heißt es unter 2.5.1 (S. 16) „Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, VOR Beginn der Baumaßnahme mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmliche Abstimmungen über ggf. von dieser Behörde für erforderlich gehaltene Dokumentationen und Kartierungen möglicher beanspruchter Wölbäcker zu treffen.“

Denkmalschutz wird in Braunschweig durch das Referat Baurecht im Baudezernat wahrgenommen.

Gerade in der Fläche, die z.Z. gerodet wird und die später als Rollfeld im umzäunten Areal liegt, befinden sich nach der Karte 10.1 aus dem Projektteil Umweltverträglichkeitsstudie (Planfeststellungsunterlagen) zahlreiche Wölbäcker.

Es wird die Frage gestellt, ob und wenn ja welche Abstimmungen für erforderlich gehaltene Dokumentationen und Kartierungen dieser historischen Nutzungsform VOR Beginn der Baumaßnahme getroffen wurden.

4) Vom Boden ausgehende Baumhöhlen im Stammfuß ohne sichtbaren Zugang von außen wurden nicht kartiert – Baumhöhlenkartierung überarbeitungsbedürftig

Im Landespflegerischen Begleitplan sagt das Maßnahmenblatt V4 –Verbleib von Totholz im Wald – folgendes aus: „Bei den Rodungen ist ebenfalls das Vorkommen von Quartierbäumen der Fledermäuse zu berücksichtigen...Die Höhlen sind VOR DER RODUNG auf Besatz zu überprüfen. Je nach Lage evtl. vorhandener Quartierbäume im Bau Feld (randlich oder zentral) ist im Einzelfall zu prüfen, wie weiter verfahren wird. Eine Fällung dieser Bäume soll nicht vor dem 01.11 vorgenommen werden (vgl. V 8). In gleicher Weise soll mit bekannten Vorkommen von Baumhöhlen bewohnenden Kleinsäugetern, z. B. Bilchen, verfahren werden.“

Im Zuge der ersten Baumfällungen hat sich herausgestellt, dass viele Bäume von außen nicht sichtbare „Stammfußhöhlen“ aufweisen, die aber für Tiere über den Wurzelraum bzw. über teilweise ausgehöhlte Wurzeln zugänglich sind (dies belegen eingetragene Blätter und Kotnachweise in diese Höhlen [Zeugin: Kerstin Hinze]. Diese Höhlen erstre-

Die Entfernung des Aufwuchses (Baumbestandes) gehört zweifelsfrei zur „Baufeldfreimachung“ bzw. ist als Teil der Rodung zu verstehen. D.h., die Baumaßnahme hat mit der Fällung der Bäume bereits begonnen. => Ist die Durchführung von Maßnahmen des Planfeststellungsbeschlusses bzw. des Landespflegerischen Begleitplans VOR BEGINN der Baumaßnahme vorgesehen, aber nicht umgesetzt worden, liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Landespflegerischen Begleitplans bzw. des Planfeststellungsbeschlusses vor. Die Arbeiten sind in diesem Fall sofort einzustellen.

cken sich z.T. vom Boden ausgehend bis in den Kronenraum. Sie sind durch bloße Inaugenscheinnahme VOR DER RODUNG nicht zu erkennen (insbesondere nicht, wenn der Stammfuß mit Schnee bedeckt ist wie z.Z.).

Um den Vorschriften des Planfeststellungsbeschlusses zu entsprechen müssen daher die Bäume sowie Äste im Kronenraum mit geeigneten Geräten (z.B. hochwertige Hohlraumortungsgeräte) untersucht werden.

Abb. 1: Dieser frisch gefällte Baum hat einen Durchmesser von 43cm und eine von außen nicht sichtbare Baumhöhle mit Zugang vom Boden. Das von der zuständigen Behörde angewendete Verfahren der Höhlenkartierung erweist sich als unzureichend. Derartige Baumhöhlen sind im Waldbetroffenheitsbereich sehr zahlreich.

Abb. 2: Die Blätter in der innenliegenden Höhle ohne sichtbaren Zugang von außen zeigen an, dass diese bewohnt war. Solche Baumhöhlen sind im Querumer Forst häufig. Sie lassen sich nur mit Hohlraumortungsgeräten feststellen, die aber hier nicht zum Einsatz kamen.

Abb. 3: Der Höhlenbaum war nicht markiert. Eine Kontrolle hat offenbar nicht stattgefunden. Während des Harvestereinsatzes (z.T. 3 Harvester gleichzeitig) befand sich nicht immer ein begleitender Biologe an jedem Gerät.

Abb. 4: Dieser Baum mit einer Stammhöhle ohne sichtbaren Zugang von außen weist zwar eine Markierung der Schnittfläche auf, die ihn offenbar als „kontrolliert“ kennzeichnen soll. Da der Baum (im Bruthöhenbereich) selbst nicht markiert war, erfolgte die Kontrolle nicht wie vom Planfeststellungsbeschluss gefordert VOR dem Fällen, sondern NACH dem Fällen. Erfolgt die Kontrolle erst NACH dem Fällen, können in den Höhlen befindliche Tiere schon zu Schaden gekommen sein. Ebenso sind tiefergehende Höhlen mit den etwa 1m weit reichenden Endoskopen nicht kontrollierbar, selbst wenn die Höhle gerade verläuft. Zur sicheren Kontrolle auf Tierbesatz dürfen Bäume nicht als Ganzes gefällt werden, sondern sind meterweise vorsichtig abzutragen (ebenso, da sich auch in höher gelegenen Stammbereichen Höhlen verbergen können).

Abb. 5: Der Stammfuß desselben Baumes ist nicht auf Tierbesatz kontrolliert worden – weder vor noch nach dem Fällen.

Abb. 6: Der gefällte Baum mit Stammhöhle, deren Eingang (von Schnee bedeckt) im Vordergrund zu erkennen ist, enthält in großem Umfang Blattmulm, der belegt, dass die Höhle von einem Tier (z.B. Siebenschläfer) belegt war. Jeder zu fällende Baum mit Höhle ist nach Planfeststellungsbeschluss mit fachlich anerkannten Methoden auf Vorkommen von Holzinsekten (Imagines oder Larven) zu prüfen. Blattmulm in Baumhöhlen ist bevorzugter Lebensraum solcher Holzinsekten(larven). Die große Menge an Mulm in dem gefällten Baumstumpf belegt, dass eine Prüfung auf Holzinsekten nicht vorgenommen wurde. Da dies im Rahmen der laufenden Fällungen offenbar übliche Praxis ist, wird fortlaufend gegen Auflagen des Planfeststellungsbeschluss verstoßen.

Abb. 7: Frische Kotpartikel im Baummulm belegen die rezente Besiedlung der Baumhöhle

- 5) **Das unvorhergesehene Auftreten dieses neuen Baumhöhlentyps macht spezielle Untersuchungen zum Vorkommen einer weiteren FFH-Anhang II-Art erforderlich**

Mit der „Entdeckung“ der vom Boden in den Stamm hinaufziehenden Baumhöhlen, die i.d.R. von außen nicht sichtbar sind, im Zuge der Baumaßnahme, hat sich eine neue Sachlage ergeben, die spezielle Untersuchungen zum Vorkommen einer FFH-Anhang II-Art erforderlich machen..

Diese Art von Höhlen, die vom Stammfuß ausgehend z.T. bis in den Kronenraum ziehen und folglich Kontakt mit dem Boden haben, sind nicht nur mögliche Winterquartiere für Bilche, Fledermäuse und andere Kleinsäuger, sondern sie sind auch potentieller Lebensraum der FFH-Anhang II Art **Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer** (*Limoniscus violaceus*) und anderer streng geschützter bzw. gefährdeter Holz- und Mulminsekten.

http://www.delattinia.de/News_27022004.htm

<http://www.na-hessen.de/downloads/dv2006bwurzelhalsschnellk.pdf>

Möller (2003): „Der Käfer ist ein Indikator für sehr lange bis permanent ungenutzte Waldbereiche und kann als echtes Urwald-Relikt gewertet werden. Er benötigt Großhöhlen in lebenden Laubbäumen mit umfangreichem Mulmkörper, der dochtartig in den Wurzelraum hineinreicht und dadurch stets gut durchfeuchtet ist, ohne dabei zur Staunässebildung zu neigen. Solche Baumhöhlen benötigen Jahrzehnte um die erforderliche Habitatqualität zu entwickeln. Dabei ist der Veilchenblaue Wurzelhals-Schnellkäfer nur einer von zahlreichen extrem selten und hochgradig gefährdeten Käfern dieser Baumhöhlenzönose. So kommt er regelmäßig mit dem auffälligeren **Bluthals-Schnellkäfer** (*Ischnodes sanguinicollis*) vergesellschaftet vor. *L. violaceus* hat ein mitteleuropäisches Areal und ist in seinem gesamten Verbreitungsgebiet inzwischen extrem stark verinselt. Die Art gilt deutschlandweit als „vom Aussterben bedroht“ (Rote Liste Gefährdungsgrad 1). Von den deutschen Fundorten muss das Saartal als das bedeutendste angesehen werden. Es ist eine Art mit kleinem Areal, sehr starker Gefährdung und bedeutendem saarländischen Vorkommen. Es ist somit eines der wichtigsten Artvorkommen im Saarland überhaupt. Der Veilchenblaue Wurzelhals-Schnellkäfer wird im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt. Die bisher festgestellten Vorkommen liegen in den FFH-Gebieten.“

„Der Veilchenblaue Wurzelhals-Schnellkäfer ist in Niedersachsen nur aus einem Waldgebiet bekannt. Die Larven dieser Käferart leben sehr versteckt in ausgedehnten, bis zum Boden reichenden, wenigstens teilweise mit nassem Mulm gefüllten Stammhöhlen lebender Laubbäume“

In Niedersachsen konnte die Käferart bisher im Solling nachgewiesen werden.

Der **Veilchenblaue Wurzelhalsschnellkäfer** konnte bei den bisher durchgeführten Untersuchungen im Querumer Wald nicht berücksichtigt werden, da die o.g. spezielle Art von Baumhöhlen den mit Untersuchungen beauftragten Einrichtungen offenbar nicht bekannt war. Durch die neu aufgetretenen, unvorhergesehenen Sachverhalte hat sich die Sachlage verändert. Entsprechend der Vorschriften des Planfeststellungsbeschlusses und Maßnahmenblatt V4 des Landespflegerischen Begleitplans sowie die für FFH-Gebiete geltenden Bestimmungen sind Bäume mit hohem Totholzanteil oder Altbäume hinsichtlich des Befalls mit diesem Holzkäfer fachlich zu prüfen.

Eine solche Überprüfung kann nur während der Vegetationsperiode erfolgen, da der **Veilchenblaue Wurzelhalsschnellkäfer** als Larve überwintert, die nicht bestimmbar ist. Es muss also das Ausschlüpfen der Käfer im Frühjahr/Frühsummer abgewartet werden.

Aus der neuen Sachlage ist abzuleiten, dass die Rodungsarbeiten einzustellen sind, bis die Untersuchungen zum Vorkommen des Käfers abgeschlossen sind.

6) Forderung nach natur- und artenschutzgerechter Art von Baumfällungen in Form von meterweisem Abtragen der Bäume.

Ein im Ganzen fallender Baum wirkt auf Tiere, die sich in diesem Baum in Höhlen befinden etwa so als würde man mit einem Auto ungebremst gegen die Wand fahren. Die Überlebenschance dieser Tiere ist sehr gering, ihr Tod wird bei Anwendung dieser Technik des Baumfällens billigend in Kauf genommen. Auch wenn nach Planfeststellungsbeschluss Ausnahmeregelungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Populationen geschützter und streng geschützter Tierarten bestehen, sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie der Arten- und Naturschutzgesetzgebung im Hinblick auf den Umgang mit Tieren zu beachten. Das Fällen von Bäumen, in denen sich z.T. unerkannt Höhlen und somit auch Tiere befinden können, ist klassischer Weise ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz (z.B. §§ 1 und 13) und Naturschutzgesetz (§ 42 Abs. 1 Nr.1), demzufolge keinem Tier unnötiges Leid zugefügt werden darf.

Endoskopische Untersuchungen der von außen erkennbaren und zugänglichen Höhlen vor dem Fällen können eine Besiedlung durch Tiere wie z.B. Fledermäuse und/oder Bilche nicht ausschließen, da die Geräte eine nur geringe Reichweite haben (i.d.R. 1m) und sich die Arme des Teleskopobjektivs in den meisten Fällen nicht an Windungen und Verzweigungen von Höhlen anpassen kann. Zudem hat das Verfahren qualitative Grenzen im Hinblick auf Ausleuchtung und optischer Auflösung.

Daraus und aus den o.g gesetzlichen Vorgaben ergibt sich, dass die natur- und tierschutzgerechte Rodung großer Bäume sichergestellt sein muss.

Eine natur- und tierschutzgerechte Rodung kann sichergestellt werden, indem die großen Bäume und die im Kronenraum befindlichen starken Äste vom stehenden Baum in Stücken von 1-1,5 Metern (durchschnittl. Länge der Endoskopleuchte) abgetragen, mit Greifern erfasst, vorsichtig auf dem Boden vorsichtig abgesetzt und auf Tierbesatz untersucht werden.

Baummulm in Höhlen muss auf Käferlarven (Eremit, Wurzelhalsschnellkäfer und andere) untersucht werden. Die geeignete Methodik dafür ist in Form eines Protokolls festzulegen (z.B. Durchsieben des Mulms; Verbringen des Mulms in Photoelektoren im Labor, Gewächshaus oder Freiland bis zum Schlupf der Käfer, da viele Holzkäferarten als Larven überwintern, die nicht nach heutigem Kenntnisstand nicht bestimmbar sind => Aufzucht bzw. Untersuchung während Vegetationsperiode).

Ökonomische Gesichtspunkte (Arbeitsaufwand, Holzverwertung) dürfen hierbei nicht im Vordergrund stehen, da das Waldbetroffenheitsgebiet unter strengem Schutz steht (EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Erweiterungsfläche). Gerade die höhlenreichen Alt- und Totholzbäume befinden sich mehrheitlich in Arealen (z.B. N 20), die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet aufweisen (Umweltverträglichkeitsstudie Unterlage-Nr. 10.1 „Schutzgebiet, geschützte Tiere und Pflanzen“). In diesen Gebieten hat bei allen Eingriffen und Maßnahmen die natur-, arten- und tierschutzgerechte Vorgehensweise bei den Fällungs- und Rodungsarbeiten absoluten Vorrang.

7) Im Planfeststellungsbeschluss verfügte Befreiungen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG von Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3

Die im **Planfeststellungsbeschluss verfügten Befreiungen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG GELTEN bei streng geschützten Arten** (wie z.B. **ALLE nachgewiesenen Fledermausarten, Mittelspecht**) **NUR für Verbote des §42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Sie GELTEN NICHT für Verbote des §42 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG (s.u.)!!**

Bei den geschützten Arten (z.B. Siebenschläfer) gilt die Befreiung NUR für Verbote des §42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, NICHT ABER für Verbote des §42 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 BNatSchG (s. Planfeststellungsbeschluss 3.2.3.1, S. 23 und 3.2.3.2, S. 24)

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 ist im Querumer Holz im Hinblick auf streng geschützte Arten (z.B. Fledermäuse; Mittelspecht) sowie im Hinblick auf geschützte Arten (z.B. Siebenschläfer) weiterhin verboten:

§ 42 Abs. 1 BNatSchG lautet:

Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verbot gilt weiterhin für streng geschützte Arten**)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (**Verbot gilt weiterhin für geschützte und streng geschützte Arten**)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (**Verbot gilt weiterhin für geschützte Arten**)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (**Verbot gilt weiterhin für geschützte und streng geschützte Arten**)

Gegen diese Verbote ist im Laufe der seit 8. Januar durchgeführten Fällungen („Baufeldfreimachung“) ständig verstoßen worden. Beispielsweise werden die geschützten und im betroffenen Gebiet sehr häufigen Siebenschläfer jetzt während der Überwinterungszeit durch die Fällungsarbeiten ohne Zweifel „erheblich gestört“ (s. § 42 Abs. 1 Nr. 2).

8) Der Eremit (*Osmoderma eremita*) befindet sich nicht in der Liste der streng geschützten Arten, für die gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG für das Vorhaben Befreiung erteilt wird von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Der Eremit ist zwar für das Gebiet mehrfach erwähnt und sein Vorkommen wird quasi angenommen (wobei die Aussagen im Detail widersprüchlich sind)², die Art steht aber nicht auf

² z.B. **Planfeststellungsbeschluss** 16.3.1 Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie (hier: FFH Gebiete 101 und 102) „Als Arten nach Anhang II sind die Mopsfledermaus, der Kammmolch und der **Eremit** nachgewiesen bzw. ist ein Vorkommen grundsätzlich möglich.“ Die für die gemeldeten FFH-Gebiete bedeutsamen Erhaltungsziele von Lebensraumtypen werden durch die geplante Ausbaumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt. Kammmolch und große Moosjungfer (FFH-Gebiet 101) sowie Mopsfledermaus und **Eremit** (FFH-Gebiet 102) werden ebenfalls nicht betroffen oder erheblich beeinträchtigt. (S. 143)

16.4.4 Einwendungen: Von Einwanderseite wird bezweifelt, dass die Befreiungsvoraussetzungen nach § 62

BNatSchG zumindest für den **Eremiten** und die Fledermäuse, insbesondere die Mops- und die Bechsteinfledermaus, gegeben sind, da die Nachweise über deren tatsächliche Populationsbestände entweder fehlten oder unvollständig seien. Der Einwand ist unberechtigt. Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 21.3.2.2.11 verwiesen. (S. 167)

21.3.2.2.4 (S. 212): „So ist z. B. die Waldfläche innerhalb des Waldbetroffenheitsbereiches auch auf Vorkommen der FFH-Art **Eremit** untersucht worden. Die Ergebnisse sind in den LBP eingeflossen und entsprechende Maßnahmen zur Kompensation bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen vorgesehen.“

21.3.2.2.11 (s. 218/219) „Soweit weiter beanstandet wird, dass vorliegende Untersuchungen zu xylobionten Käfern methodisch unzureichend seien und eine stichprobenartige Untersuchung der Baumkronenregion der kompletten Insektenfauna mittels Fogging für mindestens zehn exemplarisch ausgesuchte Bäume für erforderlich gehalten wird, ist anzuführen, dass die angesprochene Untersuchung in erster Linie das Ziel hätte, festzustellen, ob es Hinweise auf eine **Eremitenbesiedlung** der Bereiche der alten Eichenbestände gibt. Eine

Liste der streng geschützten Tierarten, für die Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf Beeinträchtigungen vorliegt. => **Welche rechtlichen Konsequenzen im Hinblick auf die weitere Durchführung der Baumaßnahme hätte das Auffinden des Eremiten?**

9) Unverhältnismäßige Gewichtung vom Schutzstatus her gleichwertiger Arten.

Der Planfeststellungsbeschluss und der Landespflegerische Begleitplan fordern zwar im Zusammenhang mit der Baumaßnahme spezielle Untersuchungen bzw. Prüfungen zu Vorkommen von z.B. Ameisen, den Eremiten, Siebenschläfer und Fledermäuse (s. z.B. Landespflegerischer Begleitplan S. 38, 43, 119, 120, 122, 143, 144, 145, 146, 148, 149, 166, 172, 183, 195, 202, 205; Planfeststellungsbeschluss S. 17, 70, 122, 137, 143, 165, 167, 211, 212, 218, 219, 221) nicht aber für andere nach BNatSchG bzw. FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. Taxa oder Arten der Roten Liste, die im Querumer Wald vorkommen bzw. vorkommen können.

Beispielhaft sind zu nennen,

- der nach BArtSchV streng geschützte Zwergschnäpper - *Ficedula parva* (der sogar im Vogelschutzgebiet V 48 vorkommt, auf Altbaumbestände größerer zusammenhängender Wälder angewiesen ist und in Baumhöhlen nistet),
- - der Totholzbewohner Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus* – FFH Anhang II, s.o.),
- der Schwarzbraune Kurzschrüter (*Aesalus scarabaeoides* – BArtSchV streng geschützt),
- der auf alte Laubwälder angewiesene Große Wespenbock (*Necydalis major* – streng geschützt) sowie
- der Widderbock (*Xylotrechus arvicola* – geschützt),
- der mit dem Eremiten oft vergesellschaftete Veränderliche Edelscharrkäfer (*Gnorimus variabilis* – streng geschützt),
- die an Eichen lebenden Arten Schwarzer Buchtschienenbock (*Stenocorus quercus* – geschützt) und Mattschwarzer Scheibenbock (*Ropalopus femoratus*) – geschützt),
- der Große Ahornbock (*Ropalopus clavipes* – geschützt),
- der Berliner Prachtkäfer (*Dicerca berolinensis* – geschützt),
- der Rotköpfige Linienbock (*Oberea erythrocephala* – geschützt) und der Rothalsige Weidenbock (*Oberea oculata* - geschützt)

oder für Wälder dieser Art typische Schmetterlingsarten, die infolge ihrer Seltenheit durch vereinzelt Lichtfang nur ungenügend erfasst werden, sondern ergänzend z.B. durch gezielte Suche der Raupen an den Wirtspflanzen hätten erfasst werden müssen, wie insbesondere

- die Graubraune Eichenbuscheule (*Spudaea ruticilla* – BArtSchV streng geschützt),
- das Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero* – BArtSchV geschützt),
- der Maivogel (*Euphydryas maturna* - geschützt),
- der Lattich-Mönch (*Cucullia lactucae* - geschützt),
- der Rundaugen-Mohrenfalter (*Erebia medusa* - geschützt),
- der Kleine Schillerfalter (*Apatura ilia* - geschützt),

zwischenzeitlich noch mal erfolgte Prüfung der Situation vor Ort zu den potenziellen Bruträumen des **Eremiten** hat ergeben, dass insbesondere wegen der ungünstigen klimatischen Verhältnisse an den Wuchsorten dieser Bäume nicht mit einem Vorkommen der Art zu rechnen ist.“

Landespflegerischer Begleitplan, S.43: „Es sollte festgestellt werden, ob die vom Ausbau betroffenen Waldflächen von dem **Eremiten** (*Osmoderma eremita*), einer nach der FFH-Richtlinie prioritär geschützten Art, besiedelt werden... Der Eremit wurde nicht nachgewiesen, dennoch stellen Einzelbäume des betrachteten Waldgebietes (forstliche Standortkartierung) nach Ansicht des Fachgutachters einen potenziellen Lebensraum für diese Art dar.“

S. 146: V 4 - Verbleib von Totholz im Wald: Beim bzw. nach Fällen von Bäumen mit hohem Totholzanteil oder von Altbäumen sind diese hinsichtlich des Holzkäferbefalls fachlich zu beurteilen bzw. zu prüfen (mögl. Vorkommen des streng geschützten **Eremit**, *Osmoderma eremita*)..“

- der Große Eisvogel (*Limenitis populi* - geschützt),
- der Kleine Eichenkarmin (*Catocala promissa* - geschützt)
- und der Märzveilchen-Perlmutterfalter (*Argynnis adippe* - geschützt).

Alle diese Arten haben zumindest den gleichen Schutzstatus wie z.B. die Rote Waldameise, für die spezielle Erhebungen angeordnet sind, leben an Wirtspflanzen, die im Waldbetroffenheitsgebiet vorkommen und sind im Braunschweiger Raum nachgewiesen worden. Dennoch werden für diese Arten keine spezifischen Erhebungen und Sicherungsmaßnahmen angeordnet wie z.B. für den bisher ebenfalls nicht im betroffenen Waldgebiet nachgewiesenen Eremiten (*Osmoderma eremita*).

Hierdurch wird der Grundsatz einer Gleichbehandlung gesetzlich streng geschützter Tierarten, die in dem Waldbetroffenheitsbereich vorkommen bzw. vorkommen können, nicht beachtet.

Daher wird eine Unterbrechung der Baumaßnahme gefordert, um in den nächsten Vegetationsperioden eine Nachbesserung zu ermöglichen.

10) Bodenschutz – Nichteinhaltung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses?

Gemäß Maßnahmenblatt S 2 des Landespflegerischen Begleitplans kommt es im Zuge der Nivellierung des Flughafengeländes zu großflächigen Erdbewegungen. Die Bodenauf- und -abtragsflächen umfassen insgesamt 24 ha.

Entsprechend Maßnahmenblatt S 1 des Landespflegerischen Begleitplans soll auf Abtragflächen der Oberboden (bis zu einer Tiefe von 30-50cm) abgetragen und gesondert gelagert werden (um ihn nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aufzubringen). Die Zwischenlagerung soll abseits vom Baubetrieb z.B. auf Ackerflächen in geordneten Mieten erfolgen. Bei einer längeren Lagerung (>1-2 Monate) soll der Boden vor zum Schutz vor Erosion und Austrocknung mit einer Zwischenbegrünung nach DIN 18915 versehen werden. Boden soll **VOR bzw. MIT Baubeginn** abgetragen und gesichert gelagert werden.

Die **Maßnahme S1 soll schon VOR der Baumaßnahme beginnen** und während der Baumaßnahme weitergeführt werden (Landespflegerischer Begleitplan, Maßnahmenblatt S1, S. 13).

Nach Kartendarstellung (Landespflegerischer Begleitplan Unterlage 6.1 „Landespflegerische Maßnahmen vor Ort“) ist Maßnahme S1 vor allem in dem Bereich anzuwenden, in dem derzeit (Januar 2010) die Bäume gefällt werden bzw. wurden.

Die Baumaßnahme umfasst definitionsgemäß (s.o.) auch das Fällen der Bäume. Dennoch ist mit dem Abtragen des Boden und der Lagerung bisher nicht begonnen worden.

Dies ist ein Verstoß gegen die Vorschriften des Planfeststellungsbeschlusses.

Des Weiteren ergibt sich im Zusammenhang der vorgeschriebenen Abtragung des Oberbodens die Frage wie im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutz- und Naturschutzrechtes mit dem im Boden überwinternden Tieren verfahren wird.

Der Boden der betroffenen Fläche wird als Überwinterungsquartier z.B. zahlreicher Säugetier-, Reptilien- und Amphibienarten genutzt. Darunter befinden sich nach BArtSchV geschützte und streng geschützte Arten, für die nur begrenzt Befreiungen von Verboten des § 42 Abs.1 ausgesprochen wurden (streng geschützte Arten: §42 Abs. 1 Nr. 3, geschützte Arten: § 42 Abs. 1 Nr. 1; s.o.).

Darüber hinaus überwintern im Boden (meist als Larven) die große Mehrzahl an Insektenarten und sonstigen Wirbellosen, die während der Vegetationsperiode an Waldbäumen leben. Es ist davon auszugehen, dass sich darunter nach BArtSchV geschützte oder streng geschützte Arten befinden bzw. Arten der FFH-Anhänge II und IV.

Bei massiven Erdbewegungen und einem Abtransport des Bodens sowie Lagerung in Mieten deren Mächtigkeit die Tiefe des Oberbodens (30-50 cm) übertrifft, haben diese Tiere keine Chance sich zum Vollinsekt zu entwickeln und auszuschlüpfen. Dies würde ihre Populationen (und darunter auch Populationen nach BArtSchV und FFH-Anhang II bzw. IV geschützter Arten) erheblich beeinträchtigen.

Dem Landespflegerischen Begleitplan sowie dem Planfeststellungsbeschluss fehlen jegliche Regelungen wie mit diesem Problem zu verfahren ist. Das Fehlen dieser Regelungen setzt jedoch rechtliche Bestimmungen des Natur- und Tierschutzes nicht außer Kraft.

Der Begriff „Rodung“ ist definiert als eine dauerhafte Entfernung von Gehölzen mit Wurzeln. Eine Rodung ist somit eine untrennbare Einheit aus dem Entfernen (Fällen) der Gehölze und Entfernung der Wurzeln.

Folglich ist ein Bodenabtrag nach dem Stichtag (1. Februar [NNatG] bzw. spätestens 1. März [Planfeststellungsbeschluss]) bis zum Ende der Vegetationsperiode verboten.

Die Untere Naturschutzbehörde wird darum gebeten die Einhaltung dieses Verbotes strikt zu überwachen

11) Lagerstätte für die Zwischenlagerung des Oberbodens hinsichtlich ihrer Eignung nicht geklärt

Auch im Hinblick auf die Lagerstätte für die Zwischenlagerung des Oberbodens – empfohlen werden Ackerflächen – ist VOR der Lagerung zu ermitteln, ob auf diesen Flächen nicht nach BArtSchV oder FFH-Anhang II bzw. IV geschützte Arten leben wie z.B. die Zauneidechse und bestimmte Käferarten, da diese sonst durch die Lagerung unweigerlich zu Schaden kommen würden.

Die Untere Naturschutzbehörde wird aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass die vorgesehene Lagerstätte für den Oberboden naturschutzrechtlich unbedenklich ist und dass dies durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen wird.

12) Im Planfeststellungsbeschluss vorgeschriebene Sicherung von Gehölzen vor Schäden durch Maschinen, Materialablagerungen, Verschmutzung durch Öl- und Treibstoffe etc. bisher nicht umgesetzt

Ebenso ist im Planfeststellungsbeschluss festgelegt, dass Bäume im „Bereich der Baumkronentraufe zuzüglich 1,5 m allseitig, mit einem Zaun gesichert werden, um Verdichtungen durch Befahren mit Baumaschinen und Materialablagerungen, Verschmutzungen durch Öl- und Treibstoffe sowie mechanische Schädigungen der Gehölze zu verhindern. Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich werden vermieden... Größe und genaue Lage der Schutzeinrichtungen werden in einem noch aufzustellenden landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) detailliert dargestellt. Hierbei wird auch über den nötigen Stammschutz von Einzelbäumen entschieden. Die Einhaltung der Flächenausweisung und Funktionsfähigkeit der Schutzmaßnahmen wird im Rahmen der Baubegleitung kontrolliert.“

Bisher wurden weder an den z.T. mitten durch den Wald führenden Fahrspuren, die der An- und Abfahrt der Harvester und anderer Baumaschinen dienen, noch auf den Flächen mit Fällungsarbeiten „Bäume im Bereich der Baumkronentraufe zuzüglich 1,5 m allseitig mit einem Zaun gesichert“.

Im Bereich der Flächen, auf denen bisher gefällt wurden befinden sich markierte (Alt-)Bäume, von denen nicht klar ist, ob sie zu den ca. 60 Habitatbäumen, die entsprechend Planfeststellungsbeschluss stehen bleiben sollen, gehören. Ebenso wenig sind diese Bäume bisher auf Fledermäuse, Bilche oder Eremiten untersucht worden - dennoch sind sie nicht eingezäunt. Dies ist ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses.

Ebenso legt der Planfeststellungsbeschluss fest (S. 150), dass bodenschonende Maschinen einzusetzen sind, bevorzugt Fahrzeuge mit Kettenantrieb.

Bisher wurden im Rahmen der Baumaßnahme keine bodenschonenden Maschinen oder Kettenfahrzeuge eingesetzt. Dies belegen die selbst bei gefrorenem Boden tiefen Spuren des Harvesters.

Dies sind fortgesetzte Verstöße gegen die Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses.

13) Verbleib von Alt- und Totholz auf den Flächen der Flughafenerweiterung

Der Text des Planfeststellungsbeschlusses lautet unter 16.1.2 Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen bzw. unter 16.1.2.1 (S.118):

Bei Verwirklichung des Vorhabens an der vorgesehenen Stelle können erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zwar vermindert, jedoch nicht vollständig i.S. des §8 NNatG vermieden werden.

Die wesentlichen Verminderungsmaßnahmen sind:

stehendes Alt- und Totholz und absterbende Bäume verbleiben auf den Flächen“

Diese Formulierung sagt ohne jede Einschränkung aus, dass stehendes Alt- und Totholz auch auf den zu rodenden Flächen verbleibt => Dies bedingt nach meinem Verständnis keine weitere Fällung von Alt- und Totholz.

„Altholz“ bzw. „Altbäume“ sind nach Definition des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) Bonn i.d.R. mindestens 150 Jahre alte Bäume, mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von > 80cm.

Die entsprechenden Bäume sind zu markieren. Diese hätte VOR Beginn Baumaßnahme erfolgen müssen, ein entsprechendes Konzept fehlt. Der Förster der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz hat einem Vorschlag des Sachbearbeiters der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Dr. Hoppe-Dominik, alle fraglichen Bäume zu markieren aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht zugestimmt (Zeugin: Kerstin Hinze). Wirtschaftliche Erwägungen können aber hier bei Maßnahmen in einem EU-Vogelschutzgebiet keine Rolle spielen, die naturschutzgerechte Durchführung der Baumaßnahme hat absoluten Vorrang.

Die Durchführung der Baumaßnahme ist m.E. unter diesen Voraussetzungen überhaupt nicht möglich => **sofortige Unterbrechung der Arbeiten und Stopp der Fällungen**

14) Verbringen von Alt- und Totholz

Nach Aussagen des Försters der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz soll das Kronenholz der alten Bäume in der Anlage einer Hamburger Firma verbrannt werden (Zeugin: Kerstin Hinze).

Dies widerspricht 16.1.2.4 „Weitere Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen“ des Planfeststellungsbeschlusses. Dort heißt es u.a. ...Verbringen von Tot- und Altholz samt Kronen- und Wurzelholz sowie Eichenstuben aus den Waldbetroffenheitsbereichen in die angrenzenden Waldgebiete..“ Auch Maßnahmenblatt V 5 sagt aus „Das Einbringen von Tot- und Altholz samt Kronen- und Wurzelholz sowie Eichenstuben aus den Wäldern im Eingriffsbereich erfolgt in den angrenzenden Waldbereichen (vorwiegend Mittelwald)

Tot- und Altholz (gesunde Bäume > 80cm BHD) dürfen demnach keiner wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden, sondern sind in benachbarte Waldbereiche zu verbringen.

15) Alt- und Totholzinsekten

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verbringen von Alt- und Totholz steht die Verfahrensweise mit Alt- und Totholzinsekten.

Im Landespflegerischen Begleitplan Maßnahmenblatt V 4 wird *ausgeführt* „Beim bzw. nach dem Fällen von Bäumen mit hohem Totholzanteil oder von Altbäumen sind diese hinsichtlich des Holzkäferbefalls fachlich zu beurteilen und zu prüfen.“

Die Methodik wie der Befall mit xylobionten Käfern erfolgen soll ist völlig unklar. Da die Larven von Holzkäfer i.d.R. nicht bestimmbar und derzeit auch nicht auffindbar sind, müssten korrekterweise Stamm- und Aststücke gefällter Bäume zur Erfassung des Holzkäferbefalls mit stammumfassenden Eklektoren versehen werden und das Ausschlüpfen der xylobionten Käfer im Verlauf der nächsten Vegetationsperiode abgewartet werden.

(<http://www.ecotech-bonn.de/de/produkte/oekologie/baumstammeklektor.html>)

Alternativ könnten Stamm- und Aststücke in Laborräumen oder Gewächshauskammer unter entsprechend dimensionierte Eklektoren verbracht werden. Dort ist davon auszugehen, dass das Schlüpfen der Holzkäfer aufgrund der höheren Temperaturen schneller geht.

In Maßnahmenblatt wird die o.g. Maßnahme zwar beispielhaft mit dem Eremit (*Osmoderma eremita*) in Verbindung gebracht. Der Eremit ist eine streng geschützte Art nach FFH-Anhang II bzw. IV, er ist aber kein Indikator bzw. Stellvertreter für andere streng geschützte oder gefährdete Holzkäferarten, da der Eremit sehr spezifische Habitatansprüche hat (i.d.R. stark sonnenexponierte, hohle Bäume, meist Kopfbäume mit feuchtem (schwarzem) Mulm; aufgrund seiner geringen Mobilität besetzt er noch nicht einmal alle für ihn prinzipiell geeigneten Habitatbäume => Indikatorwirkung ausgesprochen gering), die für andere streng geschützte bzw. gefährdete Holzkäfer überhaupt nicht zutreffen.

Die Nennung des Eremiten im Maßnahmenblatt V 5 kann daher nur beispielhaft sein, die Maßnahme an sich bezieht sich jedoch auf ALLE Holzkäfer.

Dies ergibt sich auch aus den Ausführungen zu Punkt 21.3.2.2.11 des Planfeststellungsbeschlusses.

Dort führt die Planfeststellungsbehörde aus, dass sie weitere Untersuchungen der baum- und rindenbewohnenden Arthropodentaxa im Stamm- und Kronenbereich der dominanten Baumarten in den verschiedenen Alters- und Vitalitätsklassen zum Nachweis von sog. „Ur-

waldrelikten“ (Holzkäferarten, die auf mindestens 150 Jahre alte „Altbäume“ oder deren Totholz angewiesen sind) im Vorlauf der Planfeststellung (Umweltverträglichkeitsprüfung) nicht für erforderlich hält.

Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die planfestgestellte Maßnahme V 4 – Verbleib von Totholz im Wald mit folgenden Worten:

„Aufgrund der sehr hohen Bedeutung dieser alten Baumbestände mit ihrem hohen Anteil an Alt- und Totholz für diverse Tierarten und weitere mutmaßliche Vorkommen darauf spezialisierter Arten (Anmerkung: wie z.B. die „Urwaldrelikte“ unter den Holzkäferarten) sind Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Auf die planfestgestellte Maßnahme V 4 – Verbleib von Totholz im Wald – wird insoweit verwiesen.“

Dies belegt eindeutig, dass sich die Verpflichtung der Prüfung und fachliche Beurteilung von Alt- oder Totholzbäumen auf Holzkäferbefall nicht nur auf den Eremiten, sondern auf alle Holzkäferarten bezieht und mit fachlich adäquater Methodik durchzuführen ist.

Im Übrigen stimmt die Aussage der Planfeststellungsbehörde **nicht**, dass der „theoretisch mögliche Nachweis von Urwaldrelikten die bereits jetzt schon höchste Bewertung der alten Baumbestände im Querumer Forst nicht weiter hätte steigern können“.

Das Waldgebiet ist bei weitem nicht mit der höchsten Wertstufe versehen worden, sondern lediglich als „überregional bedeutsam“ (Wertstufe 5) eingestuft worden. Eine intensive und fachlich adäquate Untersuchung der Holzkäferfauna, die der Bedeutung der Habitatkomponente Alt- und Totholz für dieses Gebiet entsprochen hätte und selbst von den Gutachtern gefordert wurde, hätte bei dem sehr wahrscheinlichen Auffinden streng geschützter bzw. gefährdeter Holzkäferarten hätte zu ohne Weiteres zu einer Einstufung „landesweit bedeutsam“ (Wertstufe 6), im Ausnahmefall sogar „bundesweit bedeutsam“ (Wertstufe 7) führen können.

Dies trifft insbesondere auch im Zusammenhang mit der Verweigerung der Planfeststellungsbehörde zu, die Veranlassung intensiverer Untersuchungen bei anderen Taxa durchzuführen (s. 21.3.2.2.11 Bodenfauna und –flora, Parasitoide, Prädatoren, Bestäuberkomplexe, Phytophagenkomplex; 21.3.2.2.13 Fledermäuse; 21.3.2.2.14 weitere Säugetiere, Zauneidechse).